

## Gleichschrift

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 1. Februar 2007  
GZ 301.657/001-S4-2/07

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Finanzstrafgesetz  
(Finanzstrafgesetznovelle 2007)**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 19. Jänner 2007, GZ BMF-010000/0001-VI/3/2007, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Finanzstrafgesetz und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen anlangt, weisen die finanziellen Erläuterungen nur auf einen nicht bezifferbaren Mehraufwand hin, der durch die Verbesserung der Beschuldigtenrechte in den Verfahren in Einzelfällen zu erwarten sei. Der Rechnungshof vermisst jedoch Ausführungen zu den finanziellen Folgen, die aufgrund der Übertragung der Aufgaben und Befugnisse von der Kriminalpolizei auf die Finanzstrafbehörden zu erwarten sind. Letztere sollen nämlich bei gerichtlich strafbaren Finanzvergehen als Ermittlungsbehörden im Dienste der Strafjustiz tätig werden (siehe die §§ 195 und 196 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs).

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher insoweit nur unzureichend den Anforderungen des § 14 Abs. 5 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Christoph Matznetter, übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: 